
**Studienordnung
für den Studiengang Finance (Master of Science)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 25. Januar 2023

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Präsidenten der Hochschule Schmalkalden am 25. Januar 2023 genehmigten Prüfungsordnung folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Finance. Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 20. Oktober 2021 und am 19. Oktober 2022 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 1. Dezember 2021 und am 16. November 2022 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat die Ordnung mit Erlass vom 25. Januar 2023 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studienangebot
§ 4	Arten von Lehrveranstaltungen
§ 5	Gleichstellungsklausel
§ 6	Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance Inhalt und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang Finance.
- (2) Sollten Regelungen dieser Studienordnung Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag Möglichkeiten zur Abhilfe zu prüfen.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium wird nur zugelassen, wer die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt:
 1. eine mit der Gesamtnote „gut“ oder besser bestandene Diplom- oder Bachelorprüfung in Studiengängen der Hochschule Schmalkalden mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung oder eine als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
 2. eine Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, die aufgrund einer Bewertung der Bewerbungsunterlagen, insbesondere des obligatorischen Motivationsschreibens sowie in Zweifelsfällen aufgrund eines persönlichen Auswahlgesprächs getroffen wird,
 3. der Nachweis eines ToEFL mit mindestens 86 Punkten (internet-based) oder eines IELTS mit mindestens 6,5 Punkten (overall score). Hiervon sind Personen befreit, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Bewerber, die ihre Bachelorprüfung mit weniger als 210 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, zusätzlich zu den geforderten 90 ECTS-Kreditpunkten spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit weitere 30 ECTS-Kreditpunkte in Wahlpflichtmodulen aus den wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der Fakultät zu erwerben, die nicht in die Gesamtnote einfließen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch außerhalb des Hochschulbereichs durch berufspraktische Tätigkeiten erworbene Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten anrechnen, die ebenfalls nicht in die Gesamtnote einfließen. Die Bewerber, die ihre Bachelorprüfung mit weniger als 210 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben, werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich darüber belehrt, dass im Einzelfall auf Antrag des jeweiligen Studierenden die Möglichkeit besteht, das Studium, bestehend aus Bachelor- und Masterprüfung, mit weniger als 300 ECTS-Kreditpunkten abzuschließen. Hierfür muss der Studierende zeitgleich mit dem Antrag schriftlich bestätigen, sich darüber im Klaren zu sein, dass der Masterabschluss mit 300 ECTS-Kreditpunkten gegebenenfalls Voraussetzung für ein Promotionsstudium und eine Beschäftigung in der Beamtenlaufbahn des höheren Dienstes sein kann.

- (3) Nicht zugelassen wird, wer trotz Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 3 Studienangebot

- (1) Das Studienangebot besteht aus den beiden in § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance aufgeführten Bereichen. Sie umfassen folgende Wahlpflichtfächer:

Bereiche	Wahlpflichtfächer	SWS	ECTS	
Accounting and Finance	Behavioural Finance and Investments	3	6	
	Digital Transformation and Data Value	3	6	
	Econometrics and Financial Data Analysis	4	8	
	Economics and Finance of Risk and Uncertainty	3	6	
	Finance and Economics of Digital Markets	3	6	
	Financial Instruments	3	6	
	Financial Markets	3	6	
	International Business Taxation	3	6	
	Investment Appraisal	4	8	
	Management Control Systems	2,5	5	
	Sustainable Finance	3	6	
	Valuation and Financial Analysis	4	8	
	Sonstige Wahlpflichtfächer	Automotive Technology Management	4	8
		Business Planning	4	8
Competition Policy and Regulation		4	8	
Economic Philosophy		2,5	5	
Industrial Economics		4	8	
International and European Economic Law		3	6	
International Human Resources Management		3	6	
International Monetary Economics		2,5	5	
Labour Economics		2,5	5	
Marketing Communication		3	6	
Organisational Behaviour		3	6	
Philosophy of Science		2,5	5	
Political Philosophy		2,5	5	
Purchasing Strategy		2,5	5	
Regional Economics		2,5	5	
Strategic Brand Management		3	6	

- (2) Es können zusätzliche Wahlpflichtfächer aus den in Absatz 1 genannten Bereichen angeboten werden. Diese müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.
- (3) Es sind Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern zu erbringen, die 60 ECTS-Kreditpunkten entsprechen. Mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte sind in Wahlpflichtfächern aus dem Bereich Accounting and Finance zu erwerben, mindestens 10 ECTS-Kreditpunkte aus sonstigen Wahlpflichtfächern. Es wird empfohlen, in den beiden ersten Semestern jeweils 30 ECTS-Kreditpunkten entsprechende Wahlpflichtfächer zu absolvieren.
- (4) Wahlpflichtfächer sind in englischer Sprache abzuhalten.

§ 4
Arten von Lehrveranstaltungen

Im Studiengang Finance (Master of Science) können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:

Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlichen Methoden

Übung

Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen und Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben in Einzel- oder Gruppenarbeit

Seminar

Erarbeiten wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge

Projektarbeit

Selbstständiges Bearbeiten einer Aufgabenstellung, das Grundelemente einer wissenschaftlichen Arbeit enthält

Fallstudie

Erarbeiten eines Lösungsvorschlags für ein vorgegebenes Problem

§ 5
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 25. Januar 2023

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident